

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 14 - 174

Beilage 286

G e s e t z

vom betreffend Ausführungsbestimmungen
zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstauführungsgesetz)

Der Landtag hat in Ausführung der §§ 15 Abs. 2, 26 Abs. 2, 42 und
101 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, beschlossen:

1. A b s c h n i t t

Waldteilung

§ 1

Die aus einer Teilung von Waldgrundstücken entstehenden Teil-
stücke müssen ein Mindestausmaß von 1 ha und eine Mindestbreite
von 50 m aufweisen. Die Mindestmaße gelten nicht für die Teilung
eines Waldgrundstückes, das in einem Flächenwidmungsplan als Bau-
land oder Verkehrsfläche gewidmet ist, soweit hierfür eine rechts-
kräftige Rodungsbewilligung (§ 17 des Forstgesetzes 1975) vorliegt.

§ 2

Die Behörde hat eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 zu
bewilligen, soweit

- a) für ein Teilstück eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz
1975) erteilt wurde;
- b) ein Teilstück mit einem benachbarten Waldgrundstück vereinigt
wird und das daraus neu entstehende Grundstück dann das
Mindestausmaß aufweist oder
- c) ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse,
wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft-
und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmelde-
wesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güter-
wege oder Müllbeseitigung überhaupt nicht oder nur mit einem
unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten.

2 . A b s c h n i t t

Windschutzanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung von Windschutzanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung). Auf die Errichtung von Windschutzanlagen als gemeinsame Anlagen im Zuge agrarischer Operationen finden die Bestimmungen dieses Abschnittes keine Anwendung.

(2) In dem Antrag ist das Gebiet abzugrenzen, auf das sich die Schutzwirkungen der Windschutzanlagen beziehen sollen (Windschutzgebiet).

(3) Zur Einbringung eines Antrages sind berechtigt:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Windschutzanlage errichtet werden soll;
- b) die Eigentümer von Grundstücken im Windschutzgebiet, deren Eigentum mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Fläche des Windschutzgebietes umfaßt.

§ 4

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung ist ein Projekt anzuschließen, das folgendes zu enthalten hat:

- a) eine zeichnerische Darstellung in dreifacher Ausfertigung, die die Lage und den Umfang der Windschutzanlagen und des Windschutzgebietes bzw. der zu schützenden Anlagen und Objekte genau bezeichnet, und die im Maßstab der Katastralmappe anzulegen ist;
- b) eine schriftliche Darstellung des Bewuchses, der für die Windschutzanlagen vorgesehen ist;
- c) ein Verzeichnis jener Grundstücke und ihrer Eigentümer, die durch die Windschutzanlagen direkt betroffen werden unter Angabe der in Anspruch genommenen Fläche;

- d) einen Kostenvoranschlag;
- e) einen technischen Bericht, in dem die erforderlichen technischen und forstlichen Maßnahmen anschaulich dargestellt sind.

(2) Zur Erstellung von Projekten sind die Forstwirte der Behörden und der Agrarbehörde im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches, die leitenden Forstorgane und sonstige Forstwirte und Förster für diese Betriebe sowie Ingenieurkonsulenten für Forstwirtschaft und Zivilingenieure für Forstwirtschaft befugt.

§ 5

(1) Die Behörde hat das Projekt dem Bürgermeister jener Gemeinde, in dem der größte Teil des Windschutzgebietes, der zu schützenden Verkehrsanlagen, Siedlungsgebiete oder ähnlicher Objekte liegt, zu übermitteln. Das Projekt ist von diesem durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen. Diese Kundmachung hat auch Zeit und Ort der nach Beendigung der Auflegungsfrist von der Behörde durchzuführenden Verhandlung zu enthalten.

(2) Die Parteien sind berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Projekt schriftlich Stellung zu nehmen. Der Bürgermeister hat diese schriftlichen Stellungnahmen zu sammeln und unmittelbar nach Beendigung der Auflegungsfrist der Behörde zu übermitteln.

§ 6

Die Behörde hat die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn

- a) durch die geplanten Anlagen ein ausreichender Windschutz erzielt werden kann,
- b) sonstige Anlagen, wie insbesondere Drainagen, öffentliche Verkehrsanlagen, Produktenleitungen, Leitungen des Fernmeldewesens oder militärische Anlagen, nicht nachteilig beeinflusst werden,

- c) Nachbargrundstücke, die nicht zum Windschutzgebiet gehören, sowie die innerhalb und außerhalb des Windschutzgebietes liegenden Verkehrsanlagen durch Durchwurzelung, Beschattung oder Schneeverwehung nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 7

(1) Nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung hat die Behörde eine Ausfertigung der zeichnerischen Darstellung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a jener Ausfertigung dieser Bewilligung anzuschließen, die gemäß § 3 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 dem Vermessungsamt zu übermitteln ist.

(2) Nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung kann mit der Errichtung der Windschutzanlage begonnen werden.

(3) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die im Projekt ausgewiesenen Grundstücksteile für die Errichtung der Windschutzanlagen zur Verfügung zu stellen und das Nutzungsrecht an die Eigentümer der geschützten Flächen, Anlagen oder Objekte abzutreten. Hiefür steht den Grundeigentümern eine angemessene Entschädigung zu.

(4) Die Höhe der Entschädigung ist, sofern hierüber kein Übereinkommen erzielt wird, auf Antrag von der Behörde mit Bescheid festzusetzen. Ein während dieses Verfahrens zustande kommendes Übereinkommen hat die Behörde zu beurkunden. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen.

(5) Bei der Ermittlung der Entschädigung sind die Vorschriften der §§ 4 bis 9 Abs. 1 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Die Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, dem das Nutzungsrecht abgetreten wurde.

(6) Gegen den Entschädigungsbescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Es kann jedoch jede Partei innerhalb von sechs Monaten

ab seiner Erlassung die Festsetzung der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage der Windschutzanlage zuständigen Bezirksgericht beantragen, welches hierüber im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Mit der Einbringung des Antrages bei Gericht tritt der Entschädigungsbescheid außer Kraft. Wurde die Entschädigung in Form einer wiederkehrenden Leistung zuerkannt, kann jede der Parteien die Neufestsetzung durch das Bezirksgericht jederzeit beantragen. Die Entschädigung ist in diesem Fall neu festzusetzen, wenn sich die für die Bemessung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

(7) Für das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind ebenfalls die Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Die Behörde hat über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes festzustellen, ob ein Baum- oder Strauchbestand, der sich auf dem Grundstück befindet, als Windschutzanlage gemäß § 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist auch über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, auf welches vom Bestand eine Schutzwirkung oder eine nachteilige Wirkung ausgehen kann, oder auf Antrag der Gemeinde oder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder von amtswegen einzuleiten.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen hat die Behörde durch Bescheid festzustellen, daß eine Windschutzanlage vorliegt und gleichzeitig die geschützten Flächen (Windschutzgebiet, Anlagen oder Objekte) zu bestimmen.

(3) Mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides geht das Nutzungsrecht auf den Eigentümer der geschützten Flächen, Anlagen oder Objekte über.

(4) Für die Leistung von Entschädigungen gilt § 7 sinngemäß.

§ 9

(1) Windschutzanlagen können in Form von Einzelstammentnahmen oder von Kahlhieben genutzt werden. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 5 Forstgesetz 1975 bleiben dadurch unberührt.

(2) Kahlhiebe in Windschutzanlagen sind grundsätzlich zulässig. Windschutzanlagen von mehr als 20 m Breite sind in Etappen zu schlagen, wobei der verbleibende Teil die Windschutzwirkung noch gewährleisten muß. Die Schlägerung des verbleibenden Teiles darf zur Aufrechterhaltung der Windschutzwirkung erst durchgeführt werden, wenn der Bewuchs des wiederaufgeforsteten ersten Teiles eine Höhe von 3 m erreicht hat.

(3) Einzelstammentnahmen zum Zwecke der Auflichtung des Bewuchses, der Beseitigung von Schadhölzern oder der Verjüngung dürfen insoweit vorgenommen werden, als dadurch die Schutzfunktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bestehen in einem Windschutzgebiet mehrere Windschutzanlagen, so dürfen Nutzungen in Form von Kahlhieben nur jede zweite Windschutzanlage erfassen.

(5) Um die rechtzeitige Auszeige der Fällungen sicherzustellen, sind diese spätestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Behörde anzumelden.

§ 10

Die Wiederbewaldung ist innerhalb des der Fällung folgenden Kalenderjahres durchzuführen.

§ 11

Eine Windschutzanlage kann aufgelassen werden, wenn der volle Ertrag landwirtschaftlicher Grundstücke durch Windschäden nicht

mehr gefährdet oder ein Schutz für Verkehrsanlagen, Siedlungsgebiete oder ähnliche Objekte nicht mehr notwendig ist und für die Windschutzanlage eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde.

3. A b s c h n i t t

Waldbrandbekämpfung

§ 12

Unter Waldbrand im Sinne dieses Gesetzes ist ein Feuer auf einer Grundfläche zu verstehen, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, als Windschutzanlage (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz), als Neubewaldungsfläche (§ 4 Forstgesetz) oder als Gefährdungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975 anzusehen ist, wenn das Feuer seinen Herd verlassen hat und geeignet ist, Schäden an forstlichem Bewuchs oder Forstprodukten zu verursachen.

§ 13

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen. Ist das Löschen des Waldbrandes nicht möglich, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle, an Orten, wo eine solche Brandmeldestelle nicht besteht, dem Waldeigentümer oder dessen Forstpersonal, der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

(2) Ortsunkundige haben ortsvertraute Personen in der näheren Umgebung zu verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen weiterzuleiten.

(3) Die gem. Abs. 1 verständigte Stelle hat den unverzüglichen Einsatz der zuständigen Feuerwehr zu veranlassen und, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die vom Waldbrand betroffene Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 14

(1) Für die Bekämpfung von Waldbränden ist im übertragenen Wirkungsbereich die Gemeinde zuständig, in der sich der Brandort befindet bzw. in der Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind. Erstreckt sich ein Waldbrand über mehrere Gemeinden, so haben die betroffenen Gemeinden einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen zu setzen, die erforderlich sind, um den Waldbrand in ihrem Gebiet zu löschen bzw. ein Übergreifen des Waldbrandes auf ihr Gemeindegebiet zu verhindern. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, hat sie sich aller Mittel zu bedienen, die ihr zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei zu Verfügung stehen.

(3) Für die Waldbrandbekämpfung sind in erster Linie die Feuerwehren heranzuziehen. Die Feuerwehr, die für das vom Waldbrand betroffene Gebiet zuständig ist, hat die Waldbrandbekämpfung unverzüglich aufzunehmen. Andere Feuerwehren haben Hilfe zu leisten, wenn sie von der Gemeinde, die für die Waldbrandbekämpfung zuständig ist, darum ersucht wurden.

(4) Zur Waldbrandbekämpfung dienen zunächst die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel der öffentlichen Feuerwehr und der Eigentümer jener Grundflächen, auf denen der Waldbrand sich ereignet oder die hievon unmittelbar bedroht sind, sowie jene Hilfsmittel der Gemeinden, auf deren Gebiet der Waldbrand sich ereignet.

§ 15

(1) Alle in der Gemeinde anwesenden arbeitsfähigen männlichen Personen zwischen 18 und 60 Jahren, die in der Gemeinde ständig wohnhaft oder ständig beschäftigt sind, haben dem Aufgebot der Gemeinde zur Bekämpfung eines Waldbrandes im Gemeindegebiet oder im Gebiete der Nachbargemeinde Folge zu leisten, soweit ihr Eigentum nicht selbst in Gefahr ist. Sie sind auch zur Beistellung von

Geräten, Transportmitteln und ähnlichem verpflichtet, über die sie verfügen und die zu Herbeischaffung von Wasser, zur Löscharbeit (wie Krampen, Hauen, Schaufeln) oder zur Nachrichtenübermittlung benötigt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 trifft nicht die Angehörigen des Bundesheeres, alle Organe der Bundespolizeibehörden, die Bundesgendarmerie, die Zollwache und Gemeindegewache sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen.

(3) Zur Erlassung des Aufgebotes ist der Bürgermeister von sich aus oder auf Verlangen des Waldeigentümers oder seiner Forstorgane im Bedarfsfalle oder beim Einsatz in einer Nachbargemeinde im Einvernehmen mit dieser verpflichtet. Für die Waldbrandbekämpfung in einer anderen Gemeinde sind jedoch Dienst- und Sachleistungen nur insoweit anzufordern, als diese Gemeinde darum ersucht und die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die auf Grund des Abs. 1 aufgebotene Löschmannschaft hat mit den Löschgeräten sogleich an die Brandstelle zu eilen und bei den Löschmaßnahmen mitzuwirken. Die Löschmannschaft ist vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten und den Forstorganen zu begleiten. Diese haben unter der Löschmannschaft die Ordnung aufrechtzuerhalten und auf die Ausführung der angeordneten Löschmaßnahmen hinzuwirken.

§ 16

(1) Zur technischen Leitung der Löschmaßnahmen bei Waldbränden ist der ranghochste zuständige am Brandplatz anwesende Angehörige der öffentlichen Feuerwehren berufen. Sind mehrere Zuständigkeitsbereiche von einem Waldbrand betroffen, so haben die genannten Personen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Ist eine öffentliche Feuerwehr am Brandplatz noch nicht ein-

getroffen, so kommt in der nachstehenden Reihung folgenden Personen, soweit sie am Brandplatz anwesend sind, die Leitung der Löschmaßnahmen zu;

- a) dem nach Ausbildung und Dienstalter höchstgestellten Forstorgan oder
- b) dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten, in deren Bereich sich der Waldbrand ereignet.

(3) Kommt nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht einem Forstorgan die Leitung der Löschmaßnahmen zu, so hat deren Leiter bei Anwesenheit von für das betreffende Waldgrundstück bestellten Forstorganen im Einvernehmen mit diesen vorzugehen. Bei allen Anordnungen ist auf möglichste Schonung des vom Brand nicht ergriffenen Waldbestandes Bedacht zu nehmen.

(4) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Betreten und das Benützen ihrer Grundstücke, das Ausheben von Gräben, das Aushauen von Sicherheitsstreifen, das Anzünden eines Gegenfeuers, das Führen eines Gegenhaues oder andere zur Eindämmung des Brandes geeignete Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, wenn dies vom Leiter der Löschmaßnahmen im Auftrag oder im Namen des Bürgermeisters angeordnet wird.

(5) Zu den Sicherungsvorkehrungen nach Löschung des Brandes (Brandwache) sind der Waldeigentümer, dessen Forstpersonal oder Waldarbeiter im Bedarfsfalle auch die Feuerwehr und das Aufgebot heranzuziehen

§ 17

(1) Die Gemeinde hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der durch eine Waldbrandbekämpfung verursachten Kosten für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Verpflegungskosten sowie für Schäden an deren Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen.

(2) Jedermann, dem auf Grund einer Anordnung gemäß § 15 Kosten für die Erbringung von Sachleistungen (einschließlich der Kosten für den Einsatz des zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals) bzw. für Schaden an den zur Verfügung gestellten Bekämpfungsmitteln erwachsen sind, hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Kostenersatz einschließlich des Ersatzes des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(3) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 sind von der Gemeinde bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(4) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 2 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung bei der Gemeinde einzubringen. Diese hat die Anträge umgehend auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und unverzüglich über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(5) Sofern innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages im Sinne der Abs. 3 und 4 an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde den Anspruch mit Bescheid festzusetzen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 5 kann jede der Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens die Festsetzung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 und 2 im Verfahren außer Streitsache bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die den Kostenanspruch begründende Handlung gesetzt wurde, beantragen. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts tritt der gemäß Abs. 5 erlassene Bescheid außer Kraft.

(7) Durch Abs. 1 und 2 werden allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des Bundes nicht berührt.

(1) Für die auf Grund von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 verursachten Schäden steht gegenüber dem Bund ein Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz zu.

(2) § 17 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.

4. A b s c h n i t t

Freihaltung der Wildbäche

§ 19

(1) Holz und andere Gegenstände dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Hochwasserabfluß eines Wildbaches behindert wird.

(2) Bei Fällungen auf Flächen, die zu einem Wildbach einhängen, hat der Waldeigentümer vorzusorgen, daß durch das Abrutschen von Holz oder Schlagabfällen der Hochwasserabfluß des Wildbaches nicht behindert wird.

(3) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auch Fruchtniesser und Berechtigte gemäß § 87 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 sowie Schlagunternehmer und Käufer des Holzes am Stock verpflichtet.

§ 21

(1) Bei der Begehung von Wildbächen im Sinne des § 101 Abs. 6 des Forstgesetzes 1975 sind tunlichst Organe des forsttechnischen Dienstes der Bezirksverwaltungsbehörde beizuziehen.

(2) Werden hierbei Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- oder Regulierungswerke festgestellt, so hat die Gemeinde hierüber unverzüglich der Behörde zur weiteren Verfügung zu berichten.

5. A b s c h n i t t

Eigener Wirkungsbereich der
Gemeinde

§ 21

Die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gemäß § 17, die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage von Anträgen gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 18 Abs. 2 sowie die nach § 20 zu besorgenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Behörden

§ 22

Unter Behörde nach diesem Gesetz ist die im Sinne des Forstgesetzes 1975 zuständige Behörde zu verstehen.

Strafbestimmungen

§ 22

(1) Wer

a)

1. entgegen § 11 eine Windschutzanlage aufläßt;
2. die Meldung von Waldbränden oder die Weitergabe dieser Meldung entgegen § 13 nicht durchführt;
3. entgegen § 15 bei Waldbränden nicht Hilfe leistet oder die zur Brandbekämpfung erforderlichen Hilfsmittel nicht beistellt;
4. Holz oder andere Gegenstände entgegen § 19 im Hochwasserabflußbereich eines Wildbaches lagert;

b)

1. Nutzungen in Windschutzanlagen entgegen § 9 vornimmt;

2. die Wiederbewaldung entgegen § 10 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;

c)

1. entgegen §9 nicht rechtzeitig den geplanten Beginn der Fällungen in Windschutzanlagen anmeldet;
2. entgegen § 19 bei Fällungen nicht die nötigen Vorkehrungen trifft,
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit.a) mit einer Geldstrafe bis zu S 60.000,--, der lit.b) mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, der lit.c) mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- zu ahnden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Das Forstgesetz 1975 ermächtigt die Landesgesetzgebung, gemäß Art. 10 Abs. 2 E-VG, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und zwar

- im § 15 Abs. 2 FG Bestimmungen betreffend Mindestausmaße bei Teilungen von Waldgrundstücken;
- im § 26 Abs. 1 FG Bestimmungen hinsichtlich der Kampfzone des Waldes;
- im § 26 Abs. 2 FG Bestimmungen über Windschutzanlagen;
- im § 42 FG Bestimmungen über Waldbrandbekämpfung;
- im § 95 Abs. 1 FG Bestimmungen betr. Obergrenze der Hiebsunreife, und damit zusammenhängende Fragen;
- im § 101 Abs. 6 FG Bestimmungen über die Freihaltung der Wildbäche.

Im vorliegenden Entwurf soll von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden und Ausführungsbestimmungen auf Grund der §§ 15 Abs. 2, 26 Abs. 2, 42 und 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 erlassen werden.

§ 26 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ermächtigt die Landesgesetzgebung, Bestimmungen hinsichtlich der Kampfzone des Waldes zu erlassen. Eine Kampfzone des Waldes im Sinne des Forstgesetzes (§ 2 Abs. 2: Kampfzone des Waldes ist die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) gibt es im Burgenland praktisch nicht, sodass Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs. 1 Forstgesetz im Burgenland nicht notwendig sind.

Auch von der Ermächtigung nach § 95 Forstgesetz wurde kein Gebrauch gemacht.

§ 95 ermächtigt die Landesgesetzgebung

- a) die gemäß § 80 Abs. 3 festgelegte Obergrenze der Hiebsunreife von Hochwaldbeständen für bestimmte Gebiete des Landes auf 50 Jahre herab- oder bis auf 80 Jahre hinauf- zusetzen, sofern nicht die Bestimmungen des § 22 Abs. 4 lit. c Anwendung findet,
- b) Fällungsanträge, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Form einer Eintragung in ein von der Gemeinde zu führendes

Verzeichnis eingebracht werden, als solche im Sinne des § 87 Abs. 4 gelten zu lassen,

- c) die Geltungsdauer der Fällungsbewilligung bis auf ein Jahr herabzusetzen.

Zwar konnte im Burgenland die Grenze der Hiebsunreife auf 50 Jahre herabgesetzt werden, es genügen aber die im § 81 Forstgesetz möglichen Ausnahmen. Auch hinsichtlich der Fällungsabtrage und der Geltungsdauer der Fällungsbewilligung bedarf es keiner Ausführungsbestimmung.

Besonderer Teil

1. Abschnitt

Im Burgenland sind schon bisher durch das Gesetz vom 23.6.1933, über die Teilung von Grundstücken LGB1.Nr. 56/1933, i.d.F. LGB1. Nr. 10/1937 und 5/1962 Mindestmaße bei der Teilung von Grundstücken festgesetzt, die bei Äckern, Wiesen, Hutweiden und Waldungen 5000 m² bzw. 12 m Breite betragen. Dieses Landesgesetz ist ein Ausführungsgesetz und gründet sich auf Art. V der Verordnung der Bundesregierung vom 31.3.1933, BGB1.Nr. 113 bzw. auf § 51 des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951, BGE1.Nr. 103.

Es erscheint zweckmäßig hinsichtlich der Waldgrundstücke ein größeres Mindestausmaß und eine größere Mindestbreite bei Teilungen festzusetzen und zu diesem Zwecke von der Ermächtigung des § 15 Abs. 2 Forstgesetz Gebrauch zu machen. In mehreren anderen Bundesländern wurde ebenfalls eine Mindestgröße bei Waldgrundstücken von 1 ha festgesetzt.

Das Gesetz vom 23.6.1933 über die Teilung von Grundstücken wird entsprechend geändert werden.

2. Abschnitt

Die Windschutzanlagen, die derzeit im Burgenland bestehen, sind

durchwegs solche, die bei agrarischen Operationen (Zusammenlegung oder Teilung von Agrargemeinschaften) errichtet wurden.

Es werden auch in Zukunft im Burgenland Windschutzanlagen hauptsächlich im Zuge von agrarischen Operationen errichtet werden, so daß die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

Sollten jedoch Windschutzanlagen außerhalb agrarischer Operationen errichtet werden, so soll hierfür die vorliegende Regelung gelten.

Zu § 3

Die Errichtung von Windschutzanlagen stellt eine Änderung in der Nutzung von Kulturflächen dar, es soll daher hierfür eine Bewilligung erforderlich sein, um zu gewährleisten, daß diese Windschutzanlagen wirksam und zweckmäßig sind und andere Grundstücke nicht negativ beeinflusst werden.

Zu § 6

Hier sind die Voraussetzungen für die behördliche Genehmigung aufgezählt.

Zu § 7

Die Grundstücke oder Grundstücksteile, die für die Errichtung der Windschutzanlage zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im bisherigen Eigentum, es wird aber das Nutzungsrecht abgetreten, um eine einheitliche Bewirtschaftung und Nutzung der Windschutzanlage sicherzustellen. Für die Abtretung des Nutzungsrechtes steht den Eigentümern eine angemessene Entschädigung zu.

. Abschnitt

§§ 12 - 18

Derzeit gelten bezüglich der Waldbrandbekämpfung gemäß § 164 Z. 7

Abs. 3 Forstgesetz die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl.Nr. 222/62, weiter und zwar bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes.

Diese Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb eine Neuregelung erfolgt.

§ 42 Forstgesetz ermächtigt die Landesgesetzgebung, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Waldbränden,
- b) Organisation der Bekämpfung von Waldbränden,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandort,
- e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung wird in diesem Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht und es werden neue Bestimmungen über die Waldbrandbekämpfung erlassen.

§ 12 definiert, was unter Waldbrand zu verstehen ist.

§ 13 regelt die ersten Maßnahmen bei Wahrnehmung eines Waldbrandes, insbesondere auch die Meldung.

§ 15 regelt das allgemeine Aufgebot bei Waldbränden, insbesondere welche Personen herangezogen werden können.

Der § 16 regelt die technische Leitung des Einsatzes der Löschmaßnahmen.

In den §§ 17 und 18 ist die Kostentragung der Waldbrandbekämpfung und die Entschädigung für die Eingriffe im Zuge der Waldbrandbekämpfung geregelt. Da die Waldbrandbekämpfung keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist, sondern eine solche der Bundesvollziehung, hat der Bund auch gemäß § 2 Finanz - Ver-

fassungsgesetz diesen Aufwand zu tragen. Der Kostenträger kann sich allerdings an jenen Personen schadlos halten, die den Waldbrand verursacht haben. Diese Regelung entspricht der Regelung in anderen Bundesländern.

4. Abschnitt

§§ 19 und 20

Dieser Abschnitt regelt die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen, die zu treffen sind, damit der Hochwasserabfluß nicht behindert wird.
